

RATGEBER STEUERRECHT →

Beim Wandel von einem Verein in eine GmbH entfällt die Schenkungsteuerpflicht

Aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 14. Februar 2007 besitzen Vereine die Möglichkeit, sich in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, ohne dass hierbei eine zusätzliche steuerliche Belastung in Form einer Schenkungsteuer anfällt. Mit dem Urteil ergeben sich Handlungsalternativen für Träger von steuerbegünstigten Körperschaften in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Seit einigen Jahren steht der Non-Profit-Bereich vor erheblichen Umwälzungen: Viele Träger von steuerbegünstigten Körperschaften versuchen durch Umstrukturierungen wirtschaftlich und finanziell zu überleben. Im Fokus dieser Umstrukturierungen steht dabei die Ausgliederung von Aktivitäten in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, um betriebswirtschaftliche und organisatorische Vorteile besser nutzen zu können. Auch wird damit die Basis geschaffen, in einem weiteren Schritt eine Holdingstruktur mit benachbarten Trägern von steuerbegünstigten Körperschaften errichten zu können. Diese regionalen Verbände wären dann in der Lage, weitere Synergieeffekte wie z. B. bessere Einkaufskonditionen oder verbesserte Personalauslastungen freizusetzen.

Aus Mitgliedschaft wird Gesellschaftsanteil

Von diesem zukünftig sich noch verschärfenden und teilweise auch von der Politik gewollten Umstrukturierungs-

und Konzentrationsprozess im Non-Profit-Bereich sind/waren bisher die Träger von steuerbegünstigten Körperschaften in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins nur am Rande betroffen. Als ein Hemmschuh erwies sich hierbei die ungeklärte Frage, ob die Überführung der Mitgliedschaft in Gesellschaftsanteile der Schenkungsteuer unterliegt oder nicht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr mit Urteil vom 14. Februar 2007 (Az.: II R 66/05) genau diese Frage entschieden: Die Mitglieder eines eingetragenen Vereins hatten in einer Versammlung beschlossen, diesen im Wege des Formwechsels in eine GmbH umzuwandeln. Das hatte zur Folge, dass die bisherigen Mitglieder des Vereins anstelle der Mitgliedschaft Gesellschaftsanteile an der aus dem Formwechsel hervorgegangenen GmbH erhalten hatten. Die Finanzverwaltung sah in dem Erwerb der Gesellschaftsanteile gemäß § 7 Nr. 9 ErbStG einen schenkungsteuerlichen Vorgang, da die Umwandlung des Vereins einer Auflösung gleichkomme. Hiergegen klagte ein Mitglied des Vereins bzw. Gesellschafter der GmbH.

Der BFH stimmte der Auffassung der Finanzverwaltung nicht zu. Vielmehr ergebe sich, so der BFH, eine Schenkungsteuerpflicht weder aus der unmittelbaren, noch aus einer analogen Anwendung von § 7 Nr. 9 ErbStG. Letztendlich sei eine Umwandlung eines Vereins zivilrechtlich anders zu behandeln als eine



Foto: Siebert

Auflösung. Damit unterliege der Erwerb der Gesellschaftsanteile beim ehemaligen Mitglied nicht der Schenkungsteuer.

Holdingstrukturen in Vereinen möglich

Das Urteil des BFH zur Frage der Schenkungsteuerpflicht bietet nunmehr auch Trägern von steuerbegünstigten Körperschaften in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zusätzliche Umstrukturierungsmöglichkeiten. Bisher wurde bei anstehenden Fusionen von zwei Vereinen die Lösung favorisiert, dass diese miteinander verschmolzen wurden. Jetzt besteht die Möglichkeit, dass ein eingetragener Verein sich zuerst in eine GmbH umwandelt und dann die ehemaligen Mitglieder bzw. Gesellschafter die Anteile auf den zweiten eingetragenen Verein übertragen.

Durch diese Gestaltungsmöglichkeit können nunmehr

auch im Bereich von Vereinen Holdingstrukturen geschaffen werden. Darüber hinaus kann durch diese Vorgehensweise eine umsatzsteuerliche Organschaft begründet und damit die Umsatzsteuer aus gegenseitigen Leistungsbeziehungen, z. B. Personalgehalt, eingespart werden. Dagegen ist eine umsatzsteuerliche Organschaft aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes zwischen zwei Vereinen nicht möglich.

Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit durch das BFH-Urteil besteht für Vereine darin, dass im Gegensatz zur Mitgliedschaft Gesellschaftsanteile veräußerbar sind. Dies erleichtert die Schaffung von Holdingstrukturen bzw. regionalen Verbänden, da der umgewandelte Verein von einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft durch den entgeltlichen Erwerb der Gesellschaftsanteile übernommen werden kann. ▮



Der Dipl. Kaufmann und Steuerberater Oliver Rulle ist Bereichsleiter der Steuer- und Rechtsabteilung der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster.

Foto: privat